



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



Antwort per E-Mail an:



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON Moiteaux
TEL +49 30 18615
FAX +49 30 18615
E-MAIL Buero-wea3@bmwk.bund.de
AZ

DATUM Berlin, 10.01.2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 10. Dezember 2022



mit Antrag vom 10. Dezember 2022 beantragten Sie, Ihnen die Vereinbarungen vom 22. Juli 2022 und vom 21. September 2022 über Stabilisierungsmaßnahmen für die Uniper SE zuzusenden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da Ausnahmegründe gemäß § 3 Nr. 1 a) (mögliche nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen), gemäß § 3 Nr. 4 (Schutz

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

von Verschlussachen) und § 3 Nr. 6 Alt. 1 (Schutz der fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr) IFG vorliegen.

Nach § 3 Nr. 1a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann. Die Republik Finnland war durch ihre Beteiligung (50,1%) an der Fortum Oyj der größte (indirekte) Anteilseigner an der Uniper SE und hatte damit ein bedeutendes Interesse an der Uniper SE sowie die mit dieser Beteiligung einhergehende Verantwortung. Die Stabilisierungsmaßnahmen für die Uniper SE führten deshalb in Finnland zu kontroversen politischen Debatten. Eine weitere Aufarbeitung des Themas ist insbesondere im Rahmen der dort anstehenden Parlamentswahlen im laufenden Jahr 2023 zu erwarten. Ein Bekanntwerden der von Ihnen angeforderten amtlichen Informationen (über die bereits mit Pressemitteilungen vom 22.07.2022 von Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium der Finanzen, mit Pressemitteilung vom 21.09.2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und mit gemeinsamer Pressemitteilung vom 22.12.2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Inhalte hinaus) könnte insbesondere Einfluss auf diesen dortigen Wahlkampf haben. Ein solcher Umstand würde die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu der aktuellen und gegebenenfalls einer künftigen Regierung der Republik Finnland erheblich beeinträchtigen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG ist der Informationszugang ferner nicht gegeben, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die von Ihnen angeforderten amtlichen Informationen sind aber nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) als Verschlussachen eingestuft. Diese Einstufung erfolgte, um Geschäftsgeheimnisse der jeweils betroffenen Energieunternehmen und die Beziehungen zu anderen EU-Mitgliedstaaten zu schützen. Dies trifft auch weiterhin zu.

Nach § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG kann die Herausgabe zudem verweigert werden, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen betreffen auch durch § 3 Abs. 6 Alt. 1 IFG geschützte Interessen. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Stabilisierungsmaßnahmen Eigentümer von Aktienanteilen an der Uniper SE geworden. Ihre Interessen als Aktionär sind in dieser Rolle ebenso schutzwürdig wie

diejenigen Privater. Die von Ihnen angeforderten amtlichen Informationen und vertraglichen Einzelheiten lassen Rückschlüsse auf das weitere Agieren des Bundes bezüglich der Uniper SE am Markt zu. Würden diese publik, so besteht das konkrete Risiko, dass der Bund bei der Umsetzung der Vereinbarungen auch insoweit Nachteile bei seinem Tätigwerden erfährt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Moiteaux